



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

27. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.10.2024

Nummer 38

Inhalt

- Neufassung der Benutzungsordnung für die Bibliothek der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Benutzungsordnung für die Bibliothek

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz in der zurzeit gültigen Fassung (VORIS 22210) hat der Senat in seiner Sitzung am 17.10.2024 die nachfolgende Neufassung der Benutzungsordnung für die Bibliothek beschlossen:

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Aufgaben der Bibliothek

2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- 2.1 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses
- 2.2 Zulassung zur Benutzung
- 2.3 Speicherung von personenbezogenen Daten
- 2.4 Verhalten in der Bibliothek
- 2.5 Urheber- und Persönlichkeitsrecht
- 2.6 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht
- 2.7 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- 2.8 Reproduktionen
- 2.9 Öffnungszeiten
- 2.10 Haftung der Bibliothek
- 2.11 Gebühren und Auslagen, Entgelte, Pfand

3 Benutzung innerhalb der Bibliothek

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Auskunft
- 3.3 Benutzung im Lesesaal
- 3.4 Zutritt zum Magazin
- 3.5 Nutzung von technischen Einrichtungen

4 Ausleihe

- 4.1 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- 4.2 Ausleihvorgang bei elektronischer Verbuchung
- 4.3 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen
- 4.4 Rückgabe
- 4.5 Mahnungen
- 4.6 Vormerkungen

5 Fernleihe

- 5.1 Nehmende Fernleihe
- 5.2 Gebende Fernleihe
- 5.3 Standortübergreifender Leihverkehr

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Ausschluss von der Benutzung
- 6.2 Ergänzung der Benutzungsordnung
- 6.3 Inkrafttreten

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia).

1.2 Aufgaben der Bibliothek

Die Aufgaben der Bibliothek ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des geltenden Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel und der Bibliotheksordnung.

2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

2.1 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet. Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

2.2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Wer die Bibliothek benutzen will, bedarf der Zulassung.
- (2) Die Benutzung ist erst nach Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen, aus dem der Wohnsitz hervorgeht.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt bei externen Nutzerinnen und Nutzern durch Aushändigung des Benutzerausweises, der Eigentum der Bibliothek bleibt und nicht übertragbar ist.
- (4) Für Angehörige der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die Ostfalia-Card gleichzeitig Benutzerausweis. Mit der Aushändigung der Karte gegen Unterschrift im Rechenzentrum erfolgt automatisch die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden damit anerkannt. Bei Hochschulangehörigen erfolgt eine Freischaltung der nicht übertragbaren Ostfalia-Card bei der ersten Bibliotheksnutzung.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.
- (6) Die Zulassung kann von der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und/oder von einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abhängig gemacht werden. Bei minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern steht der gesetzliche Vertreter mit seiner Einverständniserklärung zur Benutzung für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für den Jugendschutz ein.
- (7) Mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (8) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift und der ggf. hinterlegten E-Mail-Adresse sind der Bibliothek bzw. im Fall von Hochschulangehörigen der Hochschule über das Portal des Rechenzentrums unver-

züglich mitzuteilen. Kosten, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

- (9) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Werke sowie der Benutzerausweis zurückzugeben bzw. die Ostfalia-Card zur Abmeldung in der Bibliothek vorzulegen. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen. Unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bestehen.
- (10) Soweit für die Exmatrikulation eine Entlastung durch die Bibliothek erforderlich ist, wird diese nur erteilt, wenn die Pflichten nach Absatz 9 erfüllt sind.

2.3 Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:
 - a) Benutzerdaten (Namen und Anschrift, ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer bzw. Ostfalia-Card-Nummer und ggf. Matrikelnummer, Aufnahmedatum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum, Benutzerstatus und -typ),
 - b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).
- (2) Die Benutzungsdaten nach Absatz 1 b) werden gelöscht, sobald die Benutzerin oder der Benutzer das betreffende Werk zurückgegeben sowie ggf. die anstehenden Gebühren, Auslagen und Entgelte bezahlt und die geschuldeten Ersatzleistungen erbracht hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind.
- (3) Eintragungen über einen befristeten Ausschluss von der Benutzung werden ein Jahr nach Ablauf der Ausschlussfrist gelöscht.
- (4) Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat die Benutzerin oder der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht bei der Benutzung besonders wertvoller Werke.
- (6) Auskunft darüber, wer ein bestimmtes Werk entliehen hat, wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt.

2.4 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird. Sie sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliotheksleitung zu beachten. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Garderobe, Schirme, Taschen und sonstige Behältnisse, die geeignet sind, Bibliotheksgut aufzunehmen sind, soweit entsprechende Einrichtungen zur Aufbewahrung vorhanden sind, abzugeben und dort einzuschließen.
- (3) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in der Bibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
- (4) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken mit Ausnahme von Mineralwasser in verschließbaren Gefäßen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Die Bibliothek kann die Benutzung von Mobiltelefonen, elektronischen oder anderen Geräten untersagen oder auf einige besondere Arbeitsplätze beschränken.

2.5 Urheber- und Persönlichkeitsrecht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur den eigenen wissenschaftlichen oder persönlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine zusätzlichen von der Bibliothek festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die Bibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

2.6 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen und das Entfernen von Beilagen sind nicht gestattet.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wer ein Werk verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt oder entwendet, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von der Benutzerin oder dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (4) Der Verlust eines Benutzerausweises bzw. der Ostfalia-Card ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (5) Für Schäden, die der Bibliothek durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises bzw. der Ostfalia-Card entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft.

2.7 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

- (1) Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften usw. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzuzeigen. Die Bibliothek ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Aktenmappen, Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.
- (2) Dem Bibliothekspersonal sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und der Benutzerausweis bzw. die Ostfalia-Card vorzulegen.
- (3) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
- (4) Die Hochschulleitung beauftragt die Bibliotheksleitung mit der Ausübung des Hausrechts. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann durch die Bibliotheksleitung auf andere Bibliotheksbedienstete übertragen werden.

2.8 Reproduktionen

- (1) Die Bibliothek kann auf Antrag Mikrofiches, Mikrofilme und andere Reproduktionen aus ihren Beständen oder aus dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Gebrauch dieser Reproduktionen sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.
- (2) Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.
- (3) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.
- (4) Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Dokumentenlieferdienste, Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.
- (5) Die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Benutzung zu Foto-, Film und Fernsehaufnahmen bedarf einer besonderen Vereinbarung.

2.9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek an den Studienorten werden von der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Bibliothek oder einzelne Standortbibliotheken können aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

2.10 Haftungsausschluss

- (1) Die Hochschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. Für Gegenstände, die aus den vorhandenen Aufbewahrungseinrichtungen abhanden kommen, haftet die Ostfalia nur, wenn der Bibliothek ein Verschulden nachgewiesen wird; für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten wird nicht gehaftet.
- (2) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen.

2.11 Gebühren und Auslagen, Entgelte, Pfand

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen.
- (2) Die Bestellung von Reproduktionen, die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Benutzung zu Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die Nutzung von kostenpflichtigen Datenbankanschlüssen und anderen besonderen Einrichtungen und Dienstleistungen der Bibliothek verpflichtet die Benutzerin und den Benutzer zur Zahlung der durch Ausgang bekannt gegebenen Entgelte.
- (3) Für die private und gewerbliche Nutzung von Beständen, insbesondere für die Verwertung von Reproduktionen aus Handschriften und anderen wertvollen Beständen, kann die Bibliothek Entgelte verlangen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- (4) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Garderobenschränken, Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen der Bibliothek kann Pfand in angemessener Höhe erhoben werden. Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten zu tragen.

3 Benutzung innerhalb der Bibliothek

3.1 Allgemeines

- (1) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (2) Der Zutritt zur Bibliothek kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Benutzerausweis bzw. die Ostfalia-Card vorgelegt wird.
- (3) Die Bibliothek kann für die Nutzung von EDV-gestützten Arbeitsplätzen besondere Benutzungsregeln festsetzen. Die in den elektronischen Ausleihsystemen durch die Bibliothek eingerichteten Passwörter können von den Benutzerinnen und Benutzern geändert werden.

3.2 Auskunft

- (1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Informationsmittel im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskunft. Soweit darüber hinaus im Auftrag der Benutzerinnen und Benutzer andere Informationsdienste in Anspruch genommen werden, sind der Bibliothek die dadurch entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- (2) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.
- (3) Die Schätzung des Wertes von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

3.3 Benutzung im Lesesaal und Freihandbereich

- (1) Alle in den Lesesälen und den Freihandbereichen der Bibliothek aufgestellten und ausgelegten Werke können an Ort und Stelle benutzt werden.
- (2) Arbeitsplätze und -kabinen dürfen nicht vorbelegt werden. Wer die Räume der Bibliothek verlässt, muss seinen Platz abräumen, soweit ihm nicht ein ständiger Arbeitsplatz dort zugewiesen werden kann. Andernfalls können belegte, aber unbesetzte Plätze von den Bibliotheksbediensteten abgeräumt und neu vergeben werden.
- (3) Der Präsenzbestand der Lesesäle und der Freihandbereiche darf in der Regel nur in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist. Nach Gebrauch sind die Werke an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen. Sind aus Sicherheitsgründen Präsenzexemplare bei der Aufsicht aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgegeben oder Registrierung der Benutzernummer bzw. Ostfalia-Card-Nummer ausgegeben.
- (4) Alle in den Magazinen aufgestellten Werke sowie Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken können zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek bestellt werden. Sie sind bei der dafür vorgesehenen Stelle (Lesesaalaufsicht, Leihstelle) in Empfang zu nehmen und dort wieder abzugeben. Werden Werke, die für die Benutzung in den Räumen der Bibliothek bereitgestellt sind, länger als fünf Öffnungstage nicht benutzt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

3.4 Zutritt zum Magazin

Der Zutritt zu geschlossenen Magazinräumen ist grundsätzlich nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek gestattet.

3.5 Nutzung von technischen Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern zur Verfügung.
- (2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung der technischen Geräte dient der Literatur- und Informationsrecherche sowie deren Weiterverarbeitung bez. Bearbeitung für Studium, Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung. Missbrauch kann zum Ausschluss von der Benutzung der Geräte führen.

4 Ausleihe

4.1 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Die in der Bibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind grundsätzlich:
 - a) der Präsenzbestand,
 - b) Handschriften und Autographen,
 - c) Werke von besonderem Wert, zumal solche, die älter als 100 Jahre sind,
 - d) Sammelbände und Loseblattausgaben,
 - e) Tafelwerke, Karten, Atlanten,
 - f) Zeitungen,
 - g) ungebundene Werke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften,
 - h) maschinenschriftliche Dissertationen,
 - i) Mikroformen.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann weitere Werke von der Entleiherin ausnehmen oder ihre Entleiherin einschränken. Sie kann insbesondere einzelne Werke oder Literaturgruppen befristet von der Ausleihe sperren oder, falls ausgeliehen, zurückfordern.
- (3) Für Präsenzbestände kann die Bibliotheksleitung besondere Bedingungen für eine Kurzausleihe, z. B. über Nacht oder über das Wochenende, festlegen.
- (4) Die Ausgabe viel verlangter Werke kann auf die Räume der Bibliothek beschränkt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der individuellen Bestellungen und der gleichzeitig entliehenen Bände zu beschränken.
- (6) Bei Werken, die für die uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann das Entleihen vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden.
- (7) Die gewünschten Werke hat die Benutzerin oder der Benutzer in der Regel persönlich in der Leihstelle in Empfang zu nehmen. Aus dem Freihandbestand entnommene Werke hat die Benutzerin oder der Benutzer in der Regel persönlich in der Leihstelle vorzulegen oder am Selbstverbuchungsautomaten zu verbuchen.
- (8) Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung des Werkes an die Benutzerin oder den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Werk, auch wenn ihr oder ihm ein Verschulden nicht nachzuweisen ist.
- (9) Bestellte und vorgemerkte Werke werden im Allgemeinen nicht länger als fünf Öffnungstage bereitgehalten.
- (10) Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werke jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Benutzerausweis vorzeigt.
- (11) Entliehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Ausleihvorgang bei elektronischer Verbuchung

- (1) Die Ausleihe erfolgt mittels des Benutzerausweises bzw. der Ostfalia-Card an den Buchungstischen der Bibliothek. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des Werkes.
- (2) Für bestimmte Vorgänge kann an den dafür ausgewiesenen Terminals die Selbstbedienung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Buchanfragen (Titel, Ausleihstatus),
 - b) Bestellungen,
 - c) Verlängerungen der Leihfrist,
 - d) Vormerkungen,
 - e) Übersicht über das Ausleih-, Gebühren- und Kostenkonto,
 - f) Ausleihverbuchungen mittels Selbstverbuchungsautomaten.
- (3) Bei maschineller Ausleihverbuchung kann der Leihschein entfallen. Erfolgt die Bestellung elektronisch, sind Benutzernummer und Passwort einzugeben. Für Missbrauch haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

4.3 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Bibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher den Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes können Fristverlängerungen ausgeschlossen werden. Anträge auf Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die vollzogene Verlängerung anhand des Nutzerkontos zu überprüfen.
- (3) Die Bibliothek setzt eine Begrenzung der Anzahl der Leihfristverlängerungen fest. Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung der Benutzung hinaus wird nicht gewährt.
- (4) Die Bibliothek kann ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird. Sie kann zum Zweck einer Revision eine allgemeine Rückgabe aller Werke anordnen.
- (5) Bei der Ausleihe von Werken, die längerfristig zu Forschungszwecken benötigt werden, kann die Leihfrist mehrmals verlängert werden, falls keine Vormerkungen entgegenstehen.

4.4 Rückgabe

Ausgeliehene Werke sind der Bibliothek spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Der Nachweis der rechtzeitigen Rückgabe wird durch Rückgabequittungen geführt, die die Bibliothek auf Verlangen erteilt. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.

4.5 Mahnungen

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig ihre Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich oder per E-Mail unter Fristsetzung gemahnt. Wird dieser Mahnung nicht fristgerecht Folge geleistet, so ergeht eine zweite Mahnung. Wird die in ihr gesetzte Rückgabefrist nicht eingehalten, so ergeht eine dritte Mahnung unter Fristsetzung von einer Woche. Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin (Absatz 5). Wird die E-Mail-Adresse hinterlegt, ist die Bibliothek berechtigt, den erforderlichen Schriftverkehr einschließlich erster, zweiter und dritter Mahnung per E-Mail abzuwickeln.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens oder der Absendung der E-Mail an die Hochschul-E-Mailadresse (...@ostfalia.de). Es gilt nur die Hochschuladresse. Externe Nutzerinnen und Nutzer werden ausschließlich per Post angeschrieben. Externe Bibliotheken erhalten Mahnungen per E-Mail an eine von der externen Bibliothek angegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt. Sie gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückgekommen sind. E-Mail-Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt.
- (4) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Werke an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (5) Wird auf die dritte Mahnung das entliehene Werk nicht innerhalb der Frist von einer Woche zurückgegeben, so ergeht ein Einschreiben mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Die Bibliothek weist zugleich auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der Frist hin.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Ostfalia
 - a) das Buch aus der Wohnung der Benutzerin oder des Benutzers abholen lassen,
 - b) Ersatzbeschaffung durchführen oder Wertersatz verlangen,
 - c) Mittel des Verwaltungszwanges einsetzen.
- (7) Die Bibliothek kann auf Mahnungen verzichten und statt dessen Verzugsgebühren für verspätete Rückgabe von Werken einziehen. Gibt die Benutzerin oder der Benutzer ausgeliehene Werke nach Ablauf der Leihfrist nicht binnen einer von der Bibliothek festgesetzten Frist zurück, wird ihr oder ihm gegen Zustellungsnachweis eine weitere Frist von 14 Tagen gesetzt. Auf die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung dieser Frist wird hingewiesen (Absatz 5).

4.6 Vormerkungen

- (1) Ausgeliehene Werke können zur Entleiherung oder zur Benutzung in den Räumen der Bibliothek vorgemerkt werden.
- (2) Die Bibliothek kann die Zahl der Vormerkungen auf dasselbe Buch und die Anzahl der Vormerkungen pro Benutzerin oder Benutzer begrenzen.

5 Fernleihe

5.1 Nehmende Fernleihe

- (1) Werke, die am Ort nicht vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des regionalen, deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiherung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek.
- (2) Die Bestellungen und damit zusammenhängende Anträge, wie auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten. Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

5.2 Gebende Fernleihe

Die Bibliothek stellt ihre Bestände nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung dem auswärtigen Leihverkehr zur Verfügung.

5.3 Standortübergreifender Leihverkehr

Die Bibliothek stellt ihre Bestände den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliotheken an den anderen Studienorten der Ostfalia im studienortübergreifenden Leihverkehr kostenlos zur Verfügung.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.2 Ergänzung der Benutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

6.3 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung in der Fassung vom 05.06.2014 außer Kraft.